

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 19.03.2024 und des Rates am 25.04.2024 über die Anregungen zur Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ (Vorlage 2024/048)

Einwender: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland

Stellungnahme vom: 09.02.2024

Anregung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sollen die bestehenden Konzentrationszonen für „Windenergie“ auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern vollständig aufgehoben werden. Aufgrund der Aufhebung können grundsätzlich an anderen Standorten im Gemeindegebiet privilegierte Windkraftanlagen errichtet werden.

Gemäß dem § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu den Bundes- und Landesstraßen Anbauverbote (20 m) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m). In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass innerhalb der Anbauverbotszone ein Bauverbot für Hochbauanlagen gilt und innerhalb der Anbaubeschränkungszone die Zustimmung der Straßenbauverwaltung für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich ist.

Diese Zustimmung darf versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlage (WEA) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Anbindungen an der freien Strecke von Bundes- und Landesstraßen schränken die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind neue Anbindungen für WEA am klassifizierten Straßennetz grundsätzlich zu vermeiden.

Die technischen Abstände zu den klassifizierten Straßen sowie die jeweilige Erschließung sind daher im Einzelfall im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung unter Beachtung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nachzuweisen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese enthalten keine für die Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Ostbevern relevanten Informationen, sondern richten sich an die Genehmigungsverfahren, die allerdings vom Kreis Warendorf durchgeführt werden.